Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/31 87/11/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1988

Index

Fürsorge Sozialhilfe
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1
AVG §66 Abs4

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/10/0191 E 27. Jänner 1988 VwSlg 12619 A/1988 RS 5

Stammrechtssatz

Eine Berufung ist unzulässig, wenn dem Antrag der - einzigen - Partei des Verfahrens vollinhaltlich stattgegeben wurde. (Hinweis auf E 27.11.1972, 0883/72)

Schlagworte

Berufungsrecht Diverses Inhalt der Berufungsentscheidung Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110096.X02

Im RIS seit

15.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at